

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1873

6 (8.2.1873)

Badische Schulzeitung.

Organ des badischen Volksschullehrervereins.

N^o 6.

Samstag, den 8. Februar

1873.

Erscheint jeden Samstag. Preis vierteljährlich in Heidelberg 30 fr.; durch die Post bezogen 43 fr. — Inserate werden zu 3 fr. die gespaltene Zeile berechnet.

Erste Sitzung des Vorstandes des badischen Volksschullehrervereins.

Dieselbe fand in den Abendstunden des 1. und in den Vormittagsstunden des 2. Febr. zu Offenburg statt. Es waren sämtliche Vorstandsmitglieder, sowie die eingeladenen früheren provisorischen Vorstände, Hr. S. Stritt und Hr. Karlein, anwesend. Nach der üblichen Begrüßung eröffnete der Präsident die Sitzung mit folgender Ansprache:

„Der badische Volksschullehrerverein hat sich nach §. 1 der Statuten „Förderung der badischen Volksschule hauptsächlich durch Hebung des Volksschullehrerstandes in seiner Bildung, Besoldung und Stellung“ zur Aufgabe gesetzt.

Zur Erreichung dieses Zweckes enthalten die Statuten die allgemeinen Grundlagen. Diese Grundlagen sind aber ihrem ganzen Wesen nach nur Formen, mittelst deren ein gemeinschaftliches Wirken, ein gemeinsames Streben ausgeführt werden kann und soll.

Unsere erste Thätigkeit wird deßhalb darauf gerichtet sein müssen, die Mittel und Wege aufzusuchen, wie wir durch gemeinsame Arbeit die von uns selbst gesetzten Vereinszwecke am besten und sichersten zu erreichen im Stande sind.

Als eine solche Untersuchung wollen die nachstehenden Erwägungen angesehen sein.

Unter den Mitteln zur Erzielung der Vereinszwecke verdienen offenbar in erster Reihe jene Beachtung, welche unmittelbar in unsere Hände, in die Hände der Vereinsmitglieder selbst gelegt sind.

Unter diesen ganz in unsere Gewalt gegebenen Mitteln sind besonders zwei von allgemeiner und hervorragender Bedeutung: treue, gewissenhafte Pflichterfüllung und stetige Selbstfortbildung.

Wenden wir zuerst der treuen, gewissenhaften Erfüllung der Berufspflichten unsere Aufmerksamkeit zu.

Es ist bekannt, daß der neue Lehrplan für die badischen Volksschulen den Lehrstoff nicht nur erweitert und vermehrt,

sondern auch sonstige Veränderungen und Neuerungen gebracht hat.

Mehrfache Erscheinungen und Kundgebungen durch die Behörden haben gezeigt, daß viele Lehrer, unbekümmert um die neuen Anordnungen, ihre alten Wege fortwandelten. Andere dagegen arbeiten nur mit Unlust nach den gegebenen Vorschriften, indem sie ihre eigenen Anschauungen und Erfahrungen mit jenen gesetzlichen Anordnungen nicht in Einklang zu bringen vermögen.

In beiden Fällen erwächst der Schule, sowohl für die Gegenwart, als auch für die Zukunft, kein Heil, und insofern kann nicht stark genug betont werden, daß vor allen Dingen eine unbedingte, gewissenhafte Erfüllung der zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen im Volksschulwesen von allen Lehrern gefordert werden muß.

Diese Forderung der Achtung, Anerkennung und Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen gilt insbesondere unsern Vereinsmitgliedern. Nimmer sollte es dahin kommen, daß bei den Versammlungen der Kreisschulräthe der Vorwurf erhoben werden kann, daß viele Lehrer den Normallehrplan nicht einmal lesen, geschweige studiren. Und wenn doch, daß dann jedes Vereinsmitglied ruhig die Hand auf's Herz legen und sich in Wahrheit das Zeugniß geben kann: „Mich trifft dieser Vorwurf nicht!“

Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier ausdrücklich bemerkt, daß mit dieser Forderung der unbedingten Unterwerfung unter Gesetz und Verordnung nicht das Bestreben verwechselt werden darf, jene Gesetze und Verordnungen, welche als mangelhaft und ungenügend einer gesunden und zeitgemäßen Fortentwicklung hemmend entgegen stehen, eben wieder auf gesetzlichem Wege durch Wort und Schrift zu bekämpfen und deren Abänderung und Vervollkommnung herbeizuführen.

Wie wichtig die genaue Beachtung gesetzlicher Vorschriften ist, ergeben auch folgende Betrachtungen.

Gesetzt, die gegenwärtige Schuleinrichtung taue wirklich nichts, so wird der Beweis dafür am sichersten gerade da-

durch erbracht, daß die gegebenen Vorschriften aufs pünktlichste zur Durchführung gelangen. Nur in diesem Falle kann man die sich ergebenden günstigen oder ungünstigen Resultate einzig und allein auf Rechnung der Einrichtung selbst setzen. Werden aber die gesetzlichen Bestimmungen gar nicht beachtet, oder gelangen sie nur theilweise zur Durchführung, dann ist es unmöglich, ein vollgiltiges Urtheil zu gewinnen und die Entscheidung wird zum Nachtheile der Schule verzögert.

Die persönliche Abneigung gegen Veränderungen und Neuerungen, sei es unmittelbar beim Unterricht oder auf anderen Gebieten des Schulwesens, hat vollends gar keine Berechtigung. Wer nur das gelten lassen will, was er erprobt und zweckmäßig gefunden, hat auf weitere Prüfungen und Untersuchungen verzichtet und sich somit eines giltigen, beachtenswerthen Urtheils begeben. Wohin sollte auch das gesammte Unterrichts- und Erziehungsweisen kommen, wenn man starr an dem Hergebrachten festhalten und auf neue Versuche, neue Forschungen, neue Untersuchungen verzichten wollte?

Der neue Lehrplan ist hervorgegangen aus einer Reihe ernster Prüfungen und Erörterungen; man hat es also hier nicht mit einem beliebigen Experiment zu thun. Eine pünktliche, consequente Durchführung desselben sollten sich bemühen alle Vereinsmitglieder zur Gewissenssache machen. Aber diese Durchführung darf sich nicht auf das genaue Einhalten der Unterrichtsstunden und eine strenge Befolgung der vorgeschriebenen Vertheilung des Lehrstoffes beschränken: das geistige Durchdringen des Unterrichtsmaterials und die volle Wärme und Hingabe an den erwählten Beruf bilden die wesentlichsten Grundbedingungen zu einer gedeihlichen und nachhaltigen Wirksamkeit im gesammten Schulhaushalte.

Es sollte deshalb jedes Vereinsmitglied innerlich sich selbst das Gelöbniß abnehmen, vor Allem den gesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen mit bestem Wissen und Willen nachzukommen. Denn treue, gewissenhafte Pflichterfüllung erwirbt die Liebe der uns anvertrauten Jugend, gewinnt die Achtung der Eltern und erweckt und befestigt das Vertrauen der vorgesetzten Behörden.

Und nur auf diesem Wege schaffen wir die erste und wirksamste Grundlage für Erfüllung unserer Wünsche und Hoffnungen.

Unsere eigene Weiterbildung, bedingt und begünstigt durch eine hinreichende Vorbildung, hängt mit der Erfüllung der Berufspflichten aufs innigste zusammen. Wie soll man sich einen tüchtigen Lehrer vorstellen, der nicht zugleich aufs eifrigste an seiner Weiterbildung thätig ist? Das eigene Wissen ist ja vor Allem der Quell, aus dem der Lehrer bei

Ausübung seines Berufes fort und fort schöpfen muß. Je reicher ein Lehrer an Kenntnissen ist, und je mehr dieses Wissen eine innere Durcharbeitung gefunden hat, desto einbringlicher und wirksamer wird sein Unterricht sein. Der strebsame und denkende Lehrer wird strebsame und denkende Schüler heranbilden. Doch ist die Nothwendigkeit und Wichtigkeit sowohl einer tüchtigen Vorbereitung für das Lehramt, als auch einer ununterbrochenen Weiterbildung während der Ausübung des Lehrberufes so klar zu Tage liegend, daß wir nicht für nöthig erachten, dieses Kapitel gegenüber unseren Vereinsgliedern weiter verfolgen zu sollen.

Angeichts des bisher Ausgesprochenen kann uns entgegengehalten werden, wir seien in unsern Wünschen und Forderungen zu ideal. Sei es! Ebenso wenig aber irgend eine Kunst idealer Bestrebungen entbehren kann, ohne zum Handwerk herabzusinken, ebensowenig darf der Lehrer und Erzieher auf eine höhere geistige Auffassung seiner Berufsthätigkeit verzichten, wenn er nicht zur Klasse der Tagelöhner gerechnet werden will.

Es tritt nunmehr die weit schwierigere Frage an uns heran: Wie kann der Verein eine erhöhte Berufsthätigkeit in den vorbezeichneten beiden Richtungen anbahnen?

Wir denken: durch Geben und Empfangen, durch regen Gedankenaustausch, sei es bei unsern Versammlungen im engern oder weitem Kreis durch freie Besprechungen, oder sei es im Vereinsblatt durch schriftlichen Verkehr.

Bei diesem geistigen Verkehr wird vorzugsweise das Vereinsblatt das Geben und Empfangen besorgen müssen. So wird das Vereinsorgan einzelne Unterrichtsgegenstände aufgreifen und zu Besprechungen in den Conferenzen Anstoß geben. Auch Fragen von allgemein pädagogischer und psychologischer Bedeutung werden von Zeit zu Zeit eine solche Behandlung erfahren. Namentlich ist es nothwendig, in letzterer Beziehung eine genauere Verständigung über die Anschauungen und Auffassungen neuerer Pädagogen herbeizuführen, natürlich nicht in der so häufig auftretenden unglücklichen Form, das Alte ohne weitere Untersuchung herabzusetzen und sich dem Neuen bedingungslos in die Arme zu werfen; denn auf dem geistigen Arbeitsfeld, wo das Keimen und Wachsen, das Blühen und Reifen keine treibhausmäßige Behandlung zuläßt, ist ein Ueberstürzen stets von den beklagenswertheften Folgen begleitet. Hier hat nur strenge, selbständige, von Nebenabsichten unbeeinträchtigte Prüfung Zutritt. Der wohlfeilen, hohlen Phrasenmacherei, dem leichtfertigen Geplänkel mit abgenutzten oder neu aufgenutzten Stichwörtern muß der Weg ein für allemal abgesperrt werden.

Bei diesen Arbeiten und bei dem damit in Verbin-

ding stehenden Gedankenaustausch wird sich das Vereinsblatt als der unentbehrlichste Gehilfe ausweisen.

Ueber die Ausführung voranstehender Vorschläge wird im Vereinsorgan in Bälde Näheres erfolgen.

Verlassen wir hiermit die mehr das Innere des Volksschulwesens betreffenden Angelegenheiten und wenden uns auch den äußern Verhältnissen zu. Und hier ist es besonders die Stellung und Besoldung des Lehrers, die des Näheren ins Auge gefaßt sein wollen, schon deswegen, weil noch in diesem Jahre die Kammern zusammentreten, und wir darum nicht müßig die Hände in den Schooß legen und unthätig abwarten dürfen, was da geschehen oder nicht geschehen wird.

Diese Fragen bedürfen einer sorgfältigen und eingehenden Vorbereitung. Eine ungesäumte Inangriffnahme dieser Gegenstände sehen wir als eine der ersten Aufgaben des Vereins an.

In wie weit die Besprechung dieser Angelegenheit in unserm Vereinsorgan geschehen soll, muß vorläufig unentschieden bleiben. Doch dürfen sich die Vereinsglieder nicht verhehlen, daß die gesetzgebenden Faktoren unsern Wünschen und Forderungen nicht Rechnung tragen, weil wir sie als dringend und unabweisbar nothwendig erkennen, sondern die Berücksichtigung derselben hängt einerseits von der richtigen sachlichen Begründung und Darlegung ab, andererseits ist die Unterstützung und Mitwirkung der öffentlichen Meinung von wesentlichem Belang.

In beiden Beziehungen muß deshalb der Verein eine geregelte Thätigkeit entwickeln. Wie dies am besten geschehen könne, wird einen hervorragenden Theil unserer heutigen Besprechungen ausmachen.

Zum Schlusse noch eine erfreuliche Mittheilung! — Unser Verein hat gewissermaßen schon Früchte gezeitigt, ehe er eigentlich vollständig in's Leben übergeführt wurde. Es stieg nämlich die Anzahl der Abonnenten der badischen Schulzeitung, unseres Vereinsblattes, gegen das Vorjahr beinahe auf das Doppelte. Dadurch wurde es dem Verleger möglich gemacht, dem Redakteur der Schulzeitung namhafte Geldmittel zur Verfügung zu stellen, die einerseits zu Preisaufgaben, andererseits als Honorar für alle gebiegenen Arbeiten verwendet werden sollen.

Dieser materielle Gewinn verdient um so mehr Beachtung, als er dazu bestimmt ist, in einen geistigen übertragen zu werden, der zunächst dem Vereinsblatt und durch dieses dem Vereine selbst zu gut kommt.

Dadurch wird aber auch eine andere bisher sehr fühlbare Lücke ausgefüllt. Das Vereinsblatt kann nun gegenüber seinen Mitarbeitern wenigstens theilweise gerecht wer-

den. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth! Aber der Arbeiter auf geistigem Gebiete verdient bei den vorwaltend materiellen Bestrebungen unserer Tage doppelt Anerkennung und Unterstützung.

Lassen Sie uns diesen ersten Gewinn unserer Vereinigung mit einem Sporn sein zu einer reichen, allseitigen und wirksamen Vereinsthätigkeit.

(Schluß der Berichterstattung folgt.)

Sprachgeschichtliche Bemerkungen.

Von Dr. Aug. Deppé.

Was man gegenwärtig im Deutschen durch die Endungen er und e zu erreichen pflegt, nämlich die Ableitung von Namen für Personen und Sachen von den Wörtern für diejenigen Thätigkeiten, die man jene verrichten sieht, z. B. von baden der Bäder, von sägen die Säge, das erreichte man in einem früheren Zeitalter der Wortbildung durch die Endungen s und se, so z. B. von baden der Bads (noch jetzt als Eigename gewöhnlich „Bad“ geschrieben) von leiten die Litse (nach der heute gebräuchlichen Rechtschreibung die „Lise“).

Als Gesetz für diese Art von Ableitung gilt nun, daß die Hauch- und Zisch- und weichen Schlaglaute vor s und se sich in den harten Schlaglaut desjenigen Organs verwandeln, dem sie ihrer Erzeugung nach angehören. Es gehen also h ch g in k, ferner ß d in t, und f b in p über.

Den Nachweis dieses Gesetzes beschränke ich hier des Raumes wegen auf die erste Reihe der genannten Laute. Unser Wort sägen lateinisch *secare* hieß althochdeutsch *sahan*; davon stammt der Volksname *Sachs*, welcher Ausdruck den „Zerhauenden“ bezeichnet, desgleichen die althochdeutsche Benennung *sahs* (auch *sax* geschrieben) für „Schneidwerkzeug“. Ein alter Wortstamm ist weiter *hagian* gothisch *hugjan*, was „nachsinnen“ bedeutet; von diesem leitet man nicht mit Unrecht *Here* (oder lautgemäß geschrieben *Häke*) ab. Und so gibt es der Beispiele eine Menge, welche lehren, daß die Laute h ch g der betreffenden Zeitwörter, in der Ableitung, mit s und se zu ks und kse, oder (was für die Aussprache dasselbe ist) zu chs und chse auch x und xe mit einander verschmelzen.

Durch die Kenntniß des angeführten Lautgesetzes aber werden wir weiter, mit ziemlicher Sicherheit, auf die ursprüngliche Bedeutung mancher ähnlichen Wörter geleitet. Was für ein Sinn liegt den Thiernamen *Fuchs* *Dachs* *Luchs* *Lachs* zu Grunde?

Was zuerst bedeutet Fuchs? Noch besteht die alte Wortform fahen neben der jetzigen fangen; von jener kommt Fuchs her, also der „Fänger“.

Was bedeutet Dachs? Das französische taire heißt bekanntlich „schweigen“, taisson ist der Dachs. Das lateinische tacere bedeutet „schweigen“, tacitus den Schweigenden, mittellateinisch taxus den Dachs, italienisch tasso dasselbe. Sogar das hebräische tachasch (der Dachs) leitet man mit Wahrscheinlichkeit von chascha schweigen ab. Das gothische thahan bedeutet nicht minder „schweigen“, und es ist Dachs also der „Schweiger“.

Was ferner besagt Luchs? In seinem vortrefflichen Buche über „das Thierleben der Alpenwelt“ macht Friedrich v. Schudi die richtige Bemerkung, daß jener Name sowohl vom deutschen Worte Lügen das ist „spähen oder lauern“, als auch vom lateinischen lynx oder vielmehr griechischen λυξ hergenommen sein könne. Diesem λυξ liegt aber ebenfalls wieder ein Zeitwort λεύσσειν (spähen, erblicken) zu Grunde, so daß also der Luchs der dem Wild aufslauernde „Späher“ wäre.

Und was besagt Lachs? Aus Luther's Bibelübersetzung (Apostelgesch. 9, 5) ist noch das jetzt veraltete Wort löcken oder läcken (gothisch laikan hüpfen springen) bekannt; wir selbst haben es nur in der Zusammenfügung „frohlocken“ das ist „froh aufhüpfen“. Bei seinem Steigen nun, aus dem Meere durch die Flüsse nach den Quellsbächen hinauf, überwindet der Lachs die Stromschnellen und kleinen Wasserfälle, vermöge seiner Schnellkraft, mit Leichtigkeit; und es haben daher die Alten seinen Namen „Springer“ durchaus nicht übel gewählt.

Es liegt überhaupt in unserer deutschen Muttersprache viel Sinn, eine anmuthige Naturbetrachtung; dazu herrscht in derselben eine Ordnung und Gesetzmäßigkeit der Wortbildung, die wohl der Mühe werth wäre, genauer von uns erforscht und gekannt zu werden.

Correspondenz aus Baden.

Aus dem Hinterland, im Januar. In unserer Zeit vielfacher Spaltung und Zwietracht macht Eintracht und aufrichtiges Zusammenwirken zu gemeinnützligen Zwecken einen besonders wohlthätigen Eindruck. Eines so schönen Verhältnisses zwischen Ortschulrath, Lehrer und Geistlichen, erfreut sich die Gemeinde Messelhausen, Amts Tauberbischofsheim. Da hat denn auch die liebe Jugend der Gemeinde den Segen davon. Nicht nur wird dort für Alltagschule bestens gesorgt, auch die Herstellung einer Fortbildungsschule wurde unternommen und zur Zufriedenheit der Eltern und Schüler durchgeführt. Möge die Beschei-

denheit der dort Wirkenden einem Nachbar nicht verübeln, wenn er gern dazu beitragen möchte, daß das gute Beispiel Nachahmung finde.

Aus Baden, 25. Jan. Aus den auf Anordnung des großherz. Ministeriums des Innern veröffentlichten neuesten Jahresberichten der bad. Landeskommissäre über die Zustände unseres Landes im Jahr 1871 theilen wir nach dem P. C. Folgendes mit:

Die Bevölkerung des Landes hat in den größern Städten im Jahr 1871 ebenso wie seit einer Reihe früherer Jahre auffallend zugenommen, auf dem Lande aber bedeutend abgenommen; während z. B. Constanz um 1748 Seelen zunahm, haben die Landbezirke Engen um 894 Seelen, Stockach um 573 Seelen, Ueberlingen um 514 und Radolfzell um 440 Seelen abgenommen; während Mannheim eine Vermehrung von 5597 Seelen zeigt, haben die Aemter der Landbevölkerung des Kreises Mannheim eine Verminderung: Wertheim von 1358, Sinsheim von 750, Tauberbischofsheim von 558, Mosbach von 338 Seelen, Karlsruhe und Pforzheim haben allein an der Seelenzahl zugenommen; in allen Landorten der Kreise Baden und Karlsruhe aber ist Abnahme oder theilweiser Stillstand eingetreten. Im Amtsbezirke Freiburg zeigte sich eine Bevölkerungszunahme ausschließlich für die Stadt Freiburg mit 3120 Seelen, während alle andern Gemeinden eine Verminderung von 687 Personen haben.

Die Auswanderung aus unserm Lande hat zwar in neuester Zeit zugenommen, aber in keiner Bedenken erregenden Weise. Ausgewandert sind im Jahr 1871 aus dem Großherzogthum 2659 Personen mit einem Vermögen von 743,111 fl., davon nach Amerika 2152 Personen. Die meisten Auswanderer hatten die Amtsbezirke Kenzingen 102 Personen, Bühl 101, Achern 90, Ettenheim 82, Sinsheim 70; am wenigsten Auswanderer zählen Pfullendorf 4, St. Blasien 4, Eberbach 5, Schönau 6, Gengenbach 8 Personen. Eingewandert in unser Land sind im Jahr 1871 295 Personen mit 712,548 fl. Vermögen.

Der Wohlstand des Landes im Allgemeinen erscheint sehr befriedigend. Die durch den Krieg mit Frankreich veranlaßte Störung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes hat sich rasch wieder verloren und Verkehr, Handel und Gewerbe haben sich schnell auf einen Stand erhoben, wie sie ihn vor dem Ausbruch des Krieges nicht einmal gehabt haben. Wenn auch in einzelnen Amtsbezirken ein Rückschritt oder ein Stillstand sich zeigte, so ist doch im Allgemeinen eine Zunahme des Wohlstandes im Lande unbestritten nachgewiesen, aber auch nicht zu verkennen, daß mit dem zunehmenden Wohlstand und dem größeren Arbeitsverdienst auch die Genussucht und der Trieb einer leichtsinnigen Selbstständigkeitserwerbung häufiger geworden sind, theilweise eine Folge der Uebergangszustände der bei uns geänderten sozialen Gesetzgebung.

Der Aufwand für Armenunterstützung im Lande nimmt beinahe überall, besonders in den größern Städten, erhöhte Summen in Anspruch und wird sich noch steigern durch das neue Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Nicht nur

die Zunahme der Zahl der Unterstützungsbedürftigen, sondern auch die allgemeine Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse hat die Last der öffentlichen Armenpflege bedeutend erhöht. Im Jahre 1871 sind für Armenunterstützungen ausgegeben worden:

In den Kreisen Konstanz, Billingen und Waldshut:	
a) aus den Gemeindefassen	98,507 fl.
b) aus den Vereinen für Armenzwecke und aus Stiftungsmitteln	218,938 fl.
" " Kreisen Freiburg, Lörrach und Offenburg, zu a)	
zu b)	199,977 fl.
zu b)	100,540 fl.
" " Kreisen Baden und Karlsruhe zu a)	
zu b)	182,688 fl.
zu b)	52,961 fl.
" " Kreisen Mannheim, Heidelberg und Mosbach zu a)	
zu b)	180,776 fl.
zu b)	76,668 fl.
Zus. 1,100,982 fl.	

Mit dieser enormen Summe von weit über einer Million Gulden, welche jährlich in unserem Lande für Armenpflege verausgabt wird, wird verhältnismäßig wenig geleistet. Die Behandlung der Armenangelegenheiten liegt bei uns größtentheils noch im Argen. Das neue Gesetz über die öffentliche Armenpflege ist noch wenig nach seinem wohlthätigen Sinn in's Leben getreten und die Thätigkeit der Armenräthe läßt noch sehr vieles zu wünschen; in der Regel beschäftigen sie sich mit der Vertheilung der Unterstützungsbeiträge ohne selbstständige Thätigkeit zur Ermittlung und zur Verbesserung der Lage der Armen und die Betheiligung der Ortsgeistlichen an der Armenpflege wird noch in vielen Orten des Landes vermißt. Die meiste nachhaltige und zweckmäßig angeordnete Thätigkeit entwickeln die wohlthätigen Vereine, insbesondere die Frauenvereine des Landes, welche mit segensreicher Wirkung beinahe überall die Beaufsichtigung und Leitung der Industrieschulen, Kleinkinderbewahranstalten und einzelner lokaler Armen- und Krankenunterstützungsanstalten führen.

Sittlichkeit. Die Zahl der unehelichen Geburten im Verhältnis zu den ehelichen zeigt gegen früher eine Verminderung, ist aber immerhin noch bedeutend, durchschnittlich 10 bis 12 %. Die größte Zahl unehelicher Geburten kommen vor auf 100 eheliche im Amtsbezirk Waldkirch 25,3 uneheliche, im Amtsbezirk Pfullendorf 23,33, Bonndorf 23,20, Ueberlingen 21. — Wegen Uebertretung der Sittenzucht und außerehelichen Zusammenlebens (Concubinat) sind im Jahre 1871 zur Anzeige gekommen 1469 Fälle, wovon die größere Zahl auf die größeren Städte fällt.

Schule. Der herrschende Lehrermangel ließ es auch im Jahre 1871 noch immer nicht zu, allerwärts die genügende Zahl von Lehrern anzustellen; einzelne Schuldienste müssen durch benachbarte Lehrer mitversehen werden, wodurch die Aufgabe derselben eine sehr anstrengende ist und doch der Unterricht vielfach nothleiden muß. In den Kreisen Karlsruhe, Heidelberg und Mosbach waren 1871 von 716 Lehrerstellen 46 unbesetzt, und im Amtsbezirk Schopfheim konnten an 16 Schulen die nöthigen Unterlehrerstellen nicht besetzt werden. Fortbildungs-, Industrie- und Turnschulen

haben mehr Fortschritte als in den letzten Jahren gemacht. Die geringen Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer bei der gegenwärtigen Steigerung aller Lebensbedürfnispreise geben zu gerechten Klagen Anlaß. Die Thätigkeit der Ortschulräthe ist je nach den örtlichen Persönlichkeiten eine sehr verschiedene; der Eintritt der katholischen Geistlichkeit in den Ortsschulrath ist noch immer nicht in allen Gemeinden erfolgt; in einigen Gemeinden, z. B. Kenzingen, Schopfheim und Kork, wurden die katholischen Ortspfarrer zu Vorsitzenden der Ortsschulräthe ernannt, Schulversäumnisse waren zahlreich, besonders wegen den außergewöhnlich vorgekommenen Kinderkrankheiten. (N. B. Vdsitzg.)

Zwei Regulative.

II.

I. Pensionszusicherung.

1. Den Wittwen und Waisen der ordentlichen Lehrer wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Pension zugesichert.

II. Berechtigte.

2. Einen Anspruch auf Bezug einer Pension für ihre Wittwen und Waisen erhalten alle nach den Vorschriften des Regulativs über die Anstellung der öffentlichen Lehrer definitiv und auf Lebenszeit vom Magistrate am Gymnasium, an den höheren Schulanstalten einschließlich der Musterschule und an den städtischen oder an den evangelisch-protestantischen oder an den katholischen Bürger- oder Volksschulen angestellten Lehrer.

Es macht in Bezug auf die Berechtigung keinen Unterschied, ob der angestellte Lehrer überhaupt an einer Schulanstalt, oder für eine gewisse Kategorie von Schulanstalten oder nur für ein bestimmtes Lehrfach an einer oder mehreren Schulanstalten angestellt ist.

3. Die Berechtigung zum Bezug einer Wittwen- und Waisenpension ist bedingt durch Zahlung eines jährlichen Beitrags an die Rechenkasse.

Die Verpflichtung zu dieser Zahlung ist nicht davon abhängig, daß der Berechtigte verheirathet sei oder verheirathet gewesen sei, noch erlischt sie durch Eintritt desselben in den Ruhestand.

4. Durch freiwilligen Austritt aus dem Dienste, sowie durch Dienstentlassung oder durch Verlust des Amtes in Folge strafrechtlichen Erkenntnisses hört der Anspruch auf Wittwen-Pension auf, ohne daß dadurch eine gänzliche oder theilweise Rückerstattung der eingezahlten Beträge gefordert werden kann.

Durch den Eintritt in eine anderweite städtische Dienststelle erlischt der Anspruch auf die dem Gehalte der bisherigen Stelle entsprechende Pension insoweit nicht, als die vorgeschriebenen nach dem früheren Gehalte bemessenen Beiträge fortbezahlt werden.

III. Beiträge.

5. Jeder Berechtigte (3) ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 3 pCt. seines jeweiligen Gehalts oder Ruhe-

gehalt in vierteljährigen Antheilen an die Rechenkasse zu leisten. Gehalte über fl. 3000. — zahlen nur den dieser Summe entsprechenden 3 procentigen Beitrag.

Die Zahlung erfolgt durch vierteljährigen Abzug von $\frac{3}{4}$ pSt. des jährlichen Gehalts oder Ruhegehalts aus der den Gehalt zahlenden Kasse an die Rechenkasse.

6. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage, von welchem an der Anspruch auf Bezug des Gehaltes begründet ist. Sie hört mit dem Tage des freiwilligen Austritts oder der Dienstentlassung oder des Amtsverlustes auf.

7. In dem Falle, daß ein Berechtigter neben einem festen Gehalte, Emolumente (freie Wohnung, Holz, Licht) bezieht, werden aus dem festen Gehalte vierteljährig auch $\frac{3}{4}$ pSt. des jährlichen Emolumentenbetrages von der den Gehalt zahlenden Kasse berichtigt.

Bleibt er mit diesen Zahlungen im Rückstand, so wird der rückständige Beitrag im Wege der Exekution beigetrieben. Im Falle der Erfolglosigkeit der Exekution kommt der Rückstand an den künftigen Pensionen in Abzug.

8. Sind die Emolumente, aus welchen das Dienst Einkommen theilweise besteht, nicht schon im Voraus in festen Anschlag gebracht, so werden dieselben durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten im jährlichen Ansaße festgestellt, um darnach die Größe des Beitrags und der Pension zu bestimmen.

IV. Pensionen der Wittwen.

9. Die lebenslängliche Pension einer Wittwe beträgt ein Viertel des zuletzt bezogenen jährlichen Dienstgehalts des verstorbenen Ehemannes, mag derselbe im Dienst oder im Ruhestand verstorben sein.

Hat jedoch der Verstorbene einen Dienstgehalt von mehr als 3000 fl. bezogen, so beträgt die lebenslängliche Pension der Wittwe dessenungeachtet nur fl. 750.

10. Ein Anspruch auf Pension besteht nicht, wenn die Ehe nach der Versezung des Lehrers in den Ruhestand abgeschlossen ist.

11. Der Anspruch auf Wittwenpension findet nicht statt, bezw. erlischt wenn:

- a) der Ehemann freiwillig aus dem Dienst ausgetreten oder des Dienstes entlassen oder verlustig erklärt worden ist;
- b) die Ehe rechtskräftig geschieden oder für nichtig erklärt worden ist;
- c) die Wittwe sich wieder verhehelicht;
- d) die Wittwe sich eines unfittlichen Lebens schuldig macht;
- e) wenn die Frau in der Ehe oder im Wittwenstande rechtskräftig eine Verurtheilung erleidet, mit welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist.

V. Pensionen der Waisen.

12. Hinterläßt ein Berechtigter keine Wittwe, aber Kinder unter 18 Jahren, so erhält ein Jedes derselben, gleichviel, ob dieselben aus einer oder mehreren Ehen entsprossen

sind, jährlich so lange, bis es das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, eine Pension, welche $\frac{1}{4}$ der im §. 9 festgesetzten Wittwenpension beträgt, mit der Einschränkung jedoch, daß der Gesamtbetrag der Waisenspensionen für die Kinder eines Lehrers die Größe der Wittwenpension nicht überschreiten darf.

13. Hinterläßt der Berechtigte außer der Wittwe Kinder, so treten die Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Lehrer erst nach dem Ableben ihrer Mutter in die nach §. 12 bestimmten Waisenspensionen.

14. Hinterläßt der Berechtigte außer der Wittwe Kinder aus früheren Ehen, so erlangen diese Kinder gleichfalls erst nach Ableben dieser Wittwe ihres Vaters die nach §. 12 bestimmten Waisenspensionen.

15. Die Scheidung des Ehe des Vaters beeinträchtigt die Pensionsansprüche der Kinder nicht.

16. Ein Anspruch der Kinder auf Pension besteht nicht, wenn die Ehe, aus welcher sie stammen, oder durch welche sie legitimirt wurden, nach der Versezung des Vaters in den Ruhestand abgeschlossen, oder wenn der Vater freiwillig aus dem Dienste ausgetreten oder des Dienstes entlassen oder verlustig geworden ist.

17. In den Fällen c, d und e des §. 11 treten die Pensionsansprüche der Kinder von da an in Wirksamkeit, wo der Pensionsanspruch ihrer Mutter wegfällt.

18. Unter den für pensionsberechtigt erklärten Kindern sind eheliche leibliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder ersten Grades verstanden.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

19. Die Auszahlung der Pensionen geschieht vierteljährig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus und beginnt mit demjenigen Vierteljahre, dessen Anfangsziel mit dem Todestag des Lehrers, bezw. auf den Eintritt des Thatumstandes folgt, durch welchen der Pensionsanspruch in Wirksamkeit tritt.

Erlischt innerhalb eines Vierteljahrs der Pensionsanspruch, so findet keine Rückvergütung des bezogenen Pensionsbetrages statt.

20. Den vorstehenden Bestimmungen sind alle Lehrer der oben in § 2 bezeichneten Kategorien unterworfen, welche seit der Wirksamkeit des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867 definitiv angestellt worden sind, oder noch angestellt werden. Sie unterwerfen sich mittelst Annahme des ihnen verliehenen Amtes nicht nur diesen Bestimmungen, sondern auch allen Veränderungen und Zusätzen, welche künftig im Wege der statuarischen Festsetzung etwa in ausdehnendem oder beschränkendem Sinne an denselben getroffen werden.

Bekanntmachung.

In der am 1. und 2. Februar d. J. in Offenburg abgehaltenen Versammlung des Vorstandes wurde Herr **S. Stritt**, Hauptlehrer in Offenburg, einstimmig zum Vereinskassier erwählt. Herr Stritt erklärte sich bereit, die Wahl anzunehmen. Dies zur Nachricht an die Vereinsmitglieder.

An die H. H. Conferenzkassiere ergeht nun das Ersuchen, die Ueberschüsse der Einnahmen (§. 13), natürlich nach Abzug der etwa erwachsenen Kosten, an den Vereinskassier sofort einzusenden. Die Einsendung der Beträge geschieht am besten durch Posteingahlung.

Heidelberg, Neuenheim.

Miegl. Schneider.

Preisanschreiben.

Die bad. Schulzeitung bietet hiermit für die drei besten ihr zugehenden Originalarbeiten drei Preise im Betrage von

25 fl., 20 fl. und 15 fl.

an und setzt für die Bewerbung folgende Bestimmungen fest:

1. Die Wahl des zu behandelnden Thema's bleibt den Preisbewerbern freigestellt.
2. Die Arbeiten, welche an der Bewerbung theilnehmen, müssen als solche bezeichnet und mit dem nämlichen Motto versehen sein, welches sich auf der beizulegenden, die Adresse des Verfassers enthaltenden, versiegelten Couverte befindet.
3. Die eingehenden Preisarbeiten werden in der bad. Schulzeitung nach der Auswahl der Redaction bis zum Herbst des Jahres mit der Bezeichnung „zur Preisbewerbung“ abgedruckt. Arbeiten, welche über einen Druckbogen (eine Schulzeitungs-Nummer) füllen, finden in der Regel keine Aufnahme.
4. Nach Schluß des Abdrucks ergeht an die freien Conferenzen das Ersuchen, das Preisrichteramt zu übernehmen und es werden dann die ausgesetzten Preise denjenigen Verfassern zugehen, deren Arbeiten hierfür von der größten Anzahl der Conferenzen bezeichnet wurden. Die übrigen abgedruckten Arbeiten werden mit 12 fl. pr. Druckbogen honorirt. Die Namen der Verfasser werden nur mit ihrer Einwilligung veröffentlicht.
5. Die nicht abgedruckten Arbeiten werden auf Verlangen ihrer Verfasser bis zum 1. März 1874 zurückgegeben; die bis zu dieser Frist nicht zurückverlangten Arbeiten werden sammt dem dazu gehörigen Motto vernichtet.

Mannheim — Heidelberg, im Februar 1873.

Die Redaction:

A. Hng.

Der Verleger:

W. Wiese.

Conferenz-Anzeigen.

Redarbischofsheim. Mittwoch, den 12. d. M., Nachmittags halb 2 Uhr freie Lehrerconferenz. Tagesordnung: 1. Behandlung des Gesangunterrichts vom 4. Jahrgang an. 2. Wahl eines Vorsitzenden. 3. Gesang: Sängerrunde Nr. 10 u. 62.

Constanz. Mittwoch, den 12. d. M., Nachmittags 2 Uhr in Al lensbach. Tagesordnung: Ueber Lehrerverein, Wahl des Vorsitzenden, Bibliothek, Beitrag.

Schweningen. Mittwoch, den 12. Februar, Nachmittags 2 Uhr. Tagesordnung: 1. Besprechung über Heimathkunde im 3. u. 4. Schuljahr. 2. Fortbildungsschulen. 3. Gesang, Sängerrunde Nr. 11. 29.

Oberkirch. Erste freie Lehrerconferenz Donnerstag, den 20. d. M., Nachmittags halb 2 Uhr im Bad Sulzbach. Tagesordnung: 1. Vortrag von S. über das Studium der neuen Sprachen. 2. Vortrag von L. über die Heimathkunde.

Für die Familie des unglücklichen Lehrers K. sind dem Unterzeichneten ferner eingegangen von den Herren K. in M. 24 kr.; L. in M. fl. 1. 10; R. in F. fl. 1. 30; D. in M. fl. 1.; mit dem Motto: Gib auch vom Wenigen gern: fl. 2.; A. W. fl. 1.; B. in M. fl. 2.; S. M. in D. fl. 1. 45; J. in E. fl. 1.; Uebertrag: fl. 30. Zusammen: fl. 41. 49.

Mannheim, 4. Februar 1873.

Franz Suß.

An Hrn. Conferenzzassier Staiger, Hauptlehrer in Drisingen!
Acht Gulden Eintrittsgelder der Mitglieder des Bezirkes Stodach erhalten. Ich werde diesen Betrag an den Vereinskassier abliefern und wird Ihnen dann von dort aus besondere Quittung zugehen.

Heidelberg, 4. Febr. 1873.

Riegel.

Anzeigen.

Musikalien-Anzeige.

Nr. 10 meiner Messen für 4 Singstimmen und Orgel gebe ich — so weit der Rest reicht — das Exemplar zu 36 kr. gegen Nachnahme ab. Bestellung franko.

Ueberlingen im Febr. 1873.

Dufner, Optiker.

Alle, deren Amt es mit sich bringt, zu reden, werden hierdurch auf folgende Schrift aufmerksam gemacht:

Die Laute der deutschen Sprache

von
Dr. Aug. Deppe.

1. Theil.

Untersuchungen vermittelt des Kehlkopfspiegels.

Für die verehrten Leser unserer Schulzeitung haben wir selbst eine Commission dieses Werkes übernommen, und hoffen, da hier Resultate neuer mühsamer Forschungen dargeboten werden, da ferner der Autor, in Hinsicht auf die Dialekte der deutschen Muttersprache, für die gewaltige Aufgabe, die er sich gestellt, um die Beihilfe der Lehrer bittet, auf eine vielseitige Betheiligung.

Verlagsbuchdruckerei von W. Wiese
in Heidelberg.

Lehrer-Gesuch.

An einer Volksschule für höhere Lehranstalten wird ein tüchtiger Elementarlehrer seminaristisch gebildet zu sofortigem Eintritt gesucht. Gehalt fl. 300 — bei freier Station. Franco-Offerten unter T. Z. 436 befördert die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Mannheim.

Brillante Salonstücke von L. Zeise.

Von mittlerer Schwierigkeit: Op. 10. „Du nur allein“ 12 $\frac{1}{2}$ Gr. Op. 9. „Gebet in stiller Nacht“ 12 $\frac{1}{2}$ Gr. Op. 8. Salonmazurka 12 $\frac{1}{2}$ Gr. Op. 7. „Die schöne Träumerin“ 12 $\frac{1}{2}$ Gr. Op. 4. „Heimathsglocken“. 17 $\frac{1}{2}$ Gr. Op. 3. „Liebesstrahl“ 7 $\frac{1}{2}$ Gr. Leichte: Op. 6. „Die Liebenswürdige“, Mazurka 7 $\frac{1}{2}$ Gr. Op. 2. „Heimath“ 7 $\frac{1}{2}$ Gr. Op. 1. „Sehnsucht“ 5 Gr.

Alle Stücke sind melodisch und so gesetzt, daß sie bei leichter Ausführung den Spieler nach Verhältniß einen hohen Grad von Virtuosität bezeugen, darnach die dankbarsten und beliebtesten Vorpielsstücke. Durch jede Buch- und Musikalienhandlung zu beziehen (Leipzig Edm. Stoll). Auch gegen Einsendung des Betrages von L. Zeise in Mühlhausen i. E. (Galsingerweg 28) und dann bei Bestellung von 1 Thlr. für 12 $\frac{1}{2}$ Gr. (nach Wahl des Auftraggebers) gratis beigelegt.

Bei dem Verleger dieses Blattes ist erschienen:

Raumformenlehre

nach dem neuen Lehrplan, mit passenden Aufgaben
für die Hand der Schüler

von

J. Kiedel,

Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Heidelberg.

Mit 27 Holzschnitten, einem Winkelmesser und einem Metermaß, beide letztere zum Ausschneiden und Aufleben bestimmt.

Dritte, durch die Berechnung des Kreisabschnitts und Kreisabschnitts vermehrte Auflage.

Preis bei Abnahme größerer Parthien 6 kr. das Exemplar,
bei je 12 ein Freieemplar.

Bitte.

Die verehrlichen Redaktionen der mit uns im Austausch stehenden Blätter so wie unsere geehrten Herren Mitarbeiter sind freundlichst gebeten, von jetzt an ihre gefäll. Zusendungen für die bad. Schulzeitung an Hauptlehrer A. Hug in Mannheim, N 7, 2 richten zu wollen.

Die Redaktion.